



SIEBTES RAHMENPROGRAMM

Das Siebte Rahmenprogramm konzentriert sich auf Aktivitäten der Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (FTE) während des Zeitraums von 2007-2013.



Regeln zur Gewährleistung einer einheitlichen Prüfung der Existenz und des rechtlichen Status sowie der operativen und finanziellen Leistungsfähigkeit von Teilnehmern an indirekten Maßnahmen, die durch eine Finanzhilfe im Wege des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) und im Wege des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen (2007-2001) gefördert werden

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	3
<i>Allgemeine Zielsetzung</i>	4
<i>1. Überprüfung der Existenz und des rechtlichen Status der Teilnehmer</i>	5
1.1. Existenz	5
1.1.1. Prinzipien	5
1.1.2. Durchführung	5
1.1.2.1. In der Vorschlagsphase	5
1.1.2.2. Im Verhandlungsstadium	5
1.2. Rechtlicher Status (Kategorien von Rechtspersonen)	7
1.2.1. Prinzipien	7
1.2.2. Durchführung	7
<i>2. Prüfung der operativen Leistungsfähigkeit</i>	9
2.1. Prinzipien	9
2.2. Durchführung	9
2.2.1. In der Vorschlagsphase	9
2.2.2. Im Verhandlungsstadium	10
<i>3. Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit: Durchführungsregeln</i>	11
3.1. Prinzipien	11
3.2. Gründe für die Durchführung der kurzen Finanzanalyse	11
3.3. Kategorien von Rechtspersonen, für die die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit zwingend vorgeschrieben ist, bzw. die davon befreit sind	12
3.4. Erforderliche Angaben und einzureichende Unterlagen	14
3.4.1. Juristische Personen	14
3.4.2. Natürliche Personen	14
3.4.3. Weitere Hinweise	15
3.5. Prüfung der finanziellen Lebensfähigkeit	15
3.5.1. Zweck	15
3.5.2. Finanzkennzahlen und aussagekräftiger Wert	16
3.5.3. Schwellenwerte	16
3.5.4. Der Sonderfall natürlicher Personen	16
3.5.4.1. Finanzkennzahlen	16
3.5.4.2. Schwellenwerte	17
3.6. Prüfung der Kofinanzierungskapazität	17
3.6.1. Zweck	17
3.6.2. Finanzkennzahlen und aussagekräftiger Wert	18
3.6.3. Schwellenwerte	18
3.6.4. Der Sonderfall natürlicher Personen	19
3.6.4.1. Finanzkennzahlen	19
3.6.4.2. Schwellenwerte	19
<i>4. Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit: Abschluss der Analyse (Prüfungen) und eventuell zu ergreifende Maßnahmen</i>	20
4.1. Bewertung der Ergebnisse der Kurzanalyse	20
4.2. Im Falle eines „schwachen“ Ergebnisses zu ergreifende Maßnahmen	21
4.2.1. Detaillierte Finanzanalyse	21
4.2.1.1. Juristische Personen	21
4.2.1.2. Natürliche Personen	22
4.2.2. Schutzmaßnahmen	23
4.3. Zusätzliche Schutzmaßnahmen einschließlich Sanktionen	24

Vorwort

In den Beteiligungsregeln des RP7¹ wird Folgendes festgelegt:

„Die Kommission erstellt und veröffentlicht Regeln zur einheitlichen Prüfung der Existenz, des rechtlichen Status und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer an indirekten Maßnahmen. Die Kommission wiederholt eine solche Prüfung nur, wenn sich die Situation des betreffenden Antragstellers geändert hat.“²

Im vorliegenden Dokument werden diese Vorschriften auf der Grundlage der in den Beteiligungsregeln des RP7 sowie in der Haushaltsordnung³ und zugehörigen Durchführungsbestimmungen⁴ enthaltenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen definiert. Es wurde von der Kommission am 13 Juni 2007 verabschiedet und besitzt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 für alle indirekten Maßnahmen Gültigkeit.

Bis zum Inkrafttreten einer Folgeversion des vorliegenden Dokuments gelten die vorgenannten Regeln für alle auf der Grundlage von Finanzhilfvereinbarungen durchgeführten indirekten Maßnahmen des RP7 und sind für alle an der Ausführung der indirekten Maßnahmen des RP7 beteiligten Kommissionsdienststellen (die Generaldirektionen Forschung) verbindlich.

Um die Identifizierung der Veränderungen und Aktualisierungen zu ermöglichen und das Verständnis zu erleichtern, wird für alle Folgeversionen ein Änderungsverlauf und ein Vergleich mit der vorausgegangenen Fassung bzw. den vorausgegangenen Fassungen zur Verfügung gestellt.

¹ **Beteiligungsregeln der EG für das RP 7** – Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013), ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1

EURATOM-Beteiligungsregeln für das RP 7 – Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung von Forschungsergebnissen (2007-2011), ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1 und corrigendum in ABl. L 54, 22.02.2007, S. 4.

EG-Beteiligungsregeln für das RP 7+ EURATOM-Beteiligungsregeln für das RP 7= RP 7-Beteiligungsregeln

² **Beteiligungsregeln der EG für das RP 7** – Artikel 16 Absatz 4 und EURATOM-Beteiligungsregeln für das RP 7 – Artikel 15 Absatz 4

³ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1, geändert durch Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006, ABl. L 390 vom 30.12.2006, S. 1

⁴ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (siehe die vorstehende Fußnote), ABl. L 357 vom 31.12.2006, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1248/2006 der Kommission vom 7. August 2006, ABl. L 227/3 vom 19.8.2006. Wird die entsprechende Fassung der Durchführungsbestimmungen vor der Verabschiedung dieses Beschlusses angenommen, wird die aktuelle Referenz eingefügt.

Allgemeine Zielsetzung

Gegenstand des vorliegenden Dokuments sind die Regeln für die Gewährung von Finanzhilfen zur Gewährleistung einer einheitlichen Prüfung der folgenden Kriterien:

- ✓ Existenz,
- ✓ rechtlicher Status,
- ✓ operative Leistungsfähigkeit,
- ✓ finanzielle Leistungsfähigkeit

der RP7-Empfänger, um so die Durchführung einer indirekten Maßnahme (Realisierung der Ziele und erhofften Ergebnisse) sowie den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu garantieren.

Die nachfolgend angeführten Leitprinzipien wurden in einer ganzen Reihe von Sitzungen einer Arbeitsgruppe entwickelt, an der alle Generaldirektionen der „Forschungsfamilie“ beteiligt waren. Sie gründeten auf den ausgeprägten Willen zur Vereinfachung und Rationalisierung und bilden die Grundlage für den Ansatz der Kommission:

- Die Antragsteller bzw. Empfänger werden ausschließlich um Auskünfte gebeten, die aufgrund der Beteiligungsregeln des RP7 und/oder der Haushaltsordnung und/oder ihrer Durchführungsbestimmungen sowie für die Bereitstellung von notwendigen Statistiken (Jährliche Tätigkeitsberichte der Kommission - siehe Artikel 173 des Vertrages) unerlässlich sind.
- Sobald es Gesetzeskraft erlangt, wird das Einheitliche Registrierungssystem (Unique Registration System, URF)⁵ die Beteiligung von Rechtspersonen an der nachfolgenden Einreichung von Vorschlägen für das RP7 erleichtern. Insbesondere werden Rechtspersonen grundlegende Daten und amtliche Dokumente dank des Einheitlichen Registrierungssystems nur einmal einreichen müssen. Sie sind jedoch verpflichtet, etwaige Änderungen der Kommission mitzuteilen.
- Alle Informationen werden zu dem Zeitpunkt angefordert, zu dem ihre Überprüfung bzw. Validierung vorgenommen werden muss oder kann. Dies bedeutet, dass die in der Vorschlagsphase eingereichten Informationen nicht erneut für die Vertragsverhandlungen vorgelegt werden müssen bzw. dass Angaben, die zum Beispiel im Rahmen der Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung zu überprüfen sind, nicht schon in der Vorschlagsphase gemacht werden müssen. Das Vorstehende gilt, solange nicht offensichtlich ist, dass die gemachten Angaben zum Zeitpunkt ihrer Überprüfung nicht mehr aktuell sind.
- Soweit wie möglich basiert die Überprüfung auf der Selbstauskunft und der Eigenprüfung der Teilnehmer. Deshalb wird die Kommission Sorge dafür tragen, dass den Teilnehmern klare Informationen und Anweisungen sowie alle Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, die sie benötigen, um zum Beispiel ihre finanzielle Lebensfähigkeit selbst einschätzen zu können.
- Dank der Einrichtung des Teilnehmergarantiefonds sind die Teilnehmer nicht dazu verpflichtet, weitere Bürgschaften oder Sicherheitsleistungen zu stellen. Noch werden ihnen zusätzlichen Maßnahmen auferlegt, wie zum Beispiel die Reduzierung der Vorfinanzierung, die Einrichtung von Treuhand- oder Sperrkonten, Vorlage von Finanzgarantien usw. Die Kommissionsdienststellen werden jedoch die nachträglichen Prüfungen verstärken, um so die ordnungsgemäße Durchführung der indirekten Maßnahmen des RP7 sicherzustellen und die finanziellen Interessen der Empfänger und der Gemeinschaft zu schützen.
- Standardverfahren, über die die Kommission, z.B. im Hinblick auf die Validierung von Rechtspersonen, bereits verfügt, werden soweit wie möglich zur Anwendung kommen.

⁵ Es wird erwartet, dass das Einheitliche Registrierungssystem spätestens im zweiten Halbjahr 2007 in Kraft tritt.

1. Überprüfung der Existenz und des rechtlichen Status der Teilnehmer

1.1. Existenz

1.1.1. Prinzipien

Eine **Finanzhilfe** kann in Übereinstimmung mit den Beteiligungsregeln des RP 7 in Verbindung mit der Haushaltsordnung und zugehörigen Durchführungsbestimmungen **nur einer existierenden Rechtsperson gewährt werden**. Förderfähig sind juristische oder natürliche Personen, die:

- im Rahmen des von der Kommission festgelegten Verfahrens einen zulässigen Vorschlag eingereicht haben
- und
- sich nicht in einer Situation gemäß den Artikeln 93 Absatz 1, 94 und 96 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.

1.1.2. Durchführung

Nach Prüfung der Zulässigkeit des Antrags werden die Existenz und der rechtliche Status des Teilnehmers sowie seine Situation in Bezug auf die Artikeln 93 Absatz 1, 94, 96 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung anhand der folgenden Angaben, Dokumente und/oder Instrumente überprüft:

1.1.2.1. In der Vorschlagsphase

Auf dem für die Einreichung des Vorschlags zu verwendenden Antragsformular (Proposal Submission Form, PSF), werden von allen Rechtspersonen verwaltungstechnische und juristische Angaben gemacht, wie z.B. die amtliche Bezeichnung, die offizielle Anschrift, die Nummer der amtlichen Registereintragung, die Umsatzsteuernummer der Organisation usw. Ausgenommen hiervon sind Rechtspersonen, die diese Informationen bereits im Rahmen eines früheren Vorschlags leisteten, sofern die Daten noch zutreffend sind⁶.

In dieser Phase ist die Einreichung von Nachweisen nicht erforderlich (siehe Infra) und abgesehen von der Überprüfung des Vorschlags auf seine Förderfähigkeit wird die Kommission keine Überprüfung der Angaben vornehmen.

1.1.2.2. Im Verhandlungsstadium

Die vorgenannten Daten werden automatisch in das Formblatt zur Vorbereitung der Finanzhilfevereinbarung (Grant agreement preparation form, GPF) hochgeladen.

In diesem Stadium ist der bevollmächtigte Vertreter der Rechtsperson zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

- a. Überprüfung der im GPF enthaltenen grundlegenden administrativen und juristischen Angaben der Einrichtung auf ihre Richtigkeit und Korrektur etwaiger Fehler.
- b. Leistung einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass alle im GPF enthaltenen Informationen betreffend die von ihm /ihr vertretene Einrichtung richtig und zutreffend sind und sich die Einrichtung nicht in einer Situation gemäß den Artikeln 93 Absatz 1, 94, 96 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung befindet.

⁶ Die grundlegenden administrativen, rechtlichen, finanziellen und operativen Angaben der sich am RP 7 beteiligenden juristischen Personen werden schrittweise in ein Einheitliches Registrierungssystem hochgeladen.

Es ist unumgänglich, dass die Person, die bevollmächtigt ist, die Finanzhilfvereinbarung zu unterzeichnen oder für die Einrichtung rechtsverbindlich zu handeln, die vorgenannten Informationen auf dem GPF mit ihrer Unterschrift bestätigt. Es ist den Kommissionsdienststellen freigestellt, im Hinblick auf die ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der in diesem Abschnitt genannten Rechtspersonen Nachweise anzufordern.

Darüber hinaus legen die Antragsteller in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Rechtsform der Kommission die folgenden Dokumente vor. Dies ist allerdings nicht nötig, wenn, diese Unterlagen bereits eingereicht wurden und noch Gültigkeit besitzen:

- a. Natürliche Personen:
 - i. Eine gut lesbare Fotokopie ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses
 - ii. Falls zutreffend, ein amtliches Umsatzsteuerdokument
- b. Körperschaften des öffentlichen Rechts:
 - iii. Eine Kopie der Entschließung, des Gesetzes, Erlasses oder des Beschlusses zur Errichtung der betreffenden Einrichtung oder ersatzweise ein anderes amtliches Dokument, das die Gründung der Einrichtung als Körperschaft des öffentlichen Rechts belegt
 - iv. Falls zutreffend ein amtliches Umsatzsteuerdokument
- c. Andere Rechtspersonen:
 - v. Die Kopie eines amtlichen Dokuments (z.B. des Bundesgesetzblatts, des Handelsregisterauszugs etc.), aus der die amtliche Bezeichnung und die offizielle Adresse der teilnehmenden Einrichtung, sowie die von nationalen Behörden vergebene Registrierungsnummer hervorgeht
 - vi. Die Kopie eines Dokuments betreffend die Umsatzsteuerregistrierung, soweit vorhanden, jedoch nur, wenn die Umsatzsteuerregistrierungsnummer nicht aus dem vorgenannten amtlichen Dokument zu entnehmen ist.

Die erforderlichen Nachweise sind binnen der Frist einzureichen, die von der Kommission im Aufforderungsschreiben und/oder im Rahmen für die Verhandlungen festgelegt wird.

Auf der Grundlage dieser Daten und Unterlagen und unter Berücksichtigung der vom Frühwarnsystem⁷ zur Verfügung gestellten Informationen werden die zuständigen Kommissionsdienststellen die Validierung der Existenz der Rechtsperson durchführen.

Nach Abschluss der vorgenannten Überprüfungen und der Validierung wird das Formular „Rechtsperson“ erstellt oder gegebenenfalls aktualisiert. Nach Inbetriebnahme des Einheitlichen Registrierungssystems wird eine validierte URF-Registrierungsnummer erzeugt (der „Participant Identity Code“), um die Beteiligung an späteren Vorschlägen für das RP7 zu erleichtern. Rechtspersonen, deren Validierung ein negatives Ergebnis erbrachte, werden von ihrem Ausschluss vom Verfahren in Kenntnis gesetzt.

⁷ Natürliche und juristische Personen, die durch den Code W5 im Frühwarnsystem identifiziert wurden, werden automatisch von der Teilnahme ausgeschlossen.

Bei Rechtspersonen, die einer indirekten Maßnahme beitreten, kommt das gleiche Verfahren zur Anwendung und sie sind zur Einreichung der gleichen Dokumente verpflichtet. Gleiches gilt, wenn während der Durchführung der indirekten Maßnahmen eine Änderung der Rechtsform eines Empfängers eintritt.

1.2. Rechtlicher Status (Kategorien von Rechtspersonen)

1.2.1. Prinzipien

Sowohl in den RP 7-Beteiligungsregeln als auch in der Haushaltsordnung und zugehörigen Durchführungsbestimmungen werden **unterschiedliche Kategorien von Rechtspersonen** definiert, was in manchen Fällen auch für das Arbeitsprogramm und die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zutrifft. Diese Unterschiede sind in erster Linie auf den **rechtlichen Status und/oder die Merkmale der jeweiligen Rechtsperson** zurückzuführen.

Entsprechend ihrer Kategorisierung verfügt eine Rechtsperson möglicherweise über unterschiedliche Rechten und Pflichten⁸, insbesondere im Hinblick auf

- ihre Ansprüche hinsichtlich des Finanzbeitrags der Gemeinschaft einschließlich der Finanzierungsobergrenze;
- die Frage, ob die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Rechtsperson zwingend vorgeschrieben ist;
- die Frage, ob ein qualifizierter Beamter des öffentlichen Dienstes befugt ist, die Jahresabschlüsse der Einrichtung zu beglaubigen⁹;
- ihre finanzielle Haftung im Rahmen der Durchführung der indirekten Maßnahme (vgl. die Durchführungsmodalitäten des Teilnehmergarantiefonds, in Infra).

1.2.2. Durchführung

Die Kommissionsdienststellen ordnen jede Rechtsperson, die sich an einer indirekten Maßnahme des RP7 beteiligt, in eine zutreffende Kategorie ein. Zu diesem Zweck werden nötigenfalls in der Einreichungs-, der Verhandlungsphase bzw. während der Durchführungs- oder Abschlussphase des Projekts zusätzliche Informationen und/oder Unterlagen angefordert.

⁸ Die Einordnung der an einer indirekten Maßnahme des RP7 teilnehmenden Rechtspersonen in die zutreffende Kategorie muss zum Schutz der Interessen der Teilnehmer und der Gemeinschaft rechtzeitig erfolgen, um Verzögerungen bei der Ausführung der Maßnahmen oder Arbeitsüberschneidungen in den unterschiedlichen Stadien der/des Verfahren/s zu vermeiden. Zunächst erfolgt die Einordnung in der Verhandlungsphase, dann in der Durchführungsphase bevor Zahlungen geleistet werden, wenn während eines Berichtszeitraums des Projekts Veränderungen eintreten.

⁹ Unter Umständen holen die Kommissionsdienststellen zur Berechnung der förderfähigen Kosten Auskünfte zur Methodik ein, die vom qualifizierten Beamten im Rahmen der Rechnungsprüfung zur Anwendung kam.

Die wichtigsten Kategorien von Rechtspersonen sind wie folgt:

Natürliche Person		
Juristische Person	Körperschaft des öffentlichen Rechts	
	<i>Erwerbscharakter</i>	<i>gemeinnützige öffentliche Einrichtung</i>
		<i>öffentliche Einrichtung mit Erwerbscharakter</i>
	<i>Internationale Organisation</i>	<i>von europäischem Interesse</i>
		<i>Sonstige</i>
	Hochschulen und Sekundarschulen	
	Forschungseinrichtung	
	Unternehmen	KMU
		Nicht-KMU
	Rechtspersonen, deren Beteiligung an indirekten Maßnahmen durch einen Mitgliedstaat oder ein assoziiertes Land finanziell abgesichert ist	
Sonstige / keine der oben genannten Kategorien		

Die Überprüfung der in spezifischen Förderprogrammen und/oder den spezifischen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen¹⁰ (Förderkriterien¹¹) festgelegten Teilnahmebedingungen ist ebenfalls Bestandteil der Kategorisierungsmaßnahmen.

Als allgemeine Regel gilt, dass die Kommissionsdienststellen im Hinblick auf Rechtspersonen, die in verschiedene Kategorien eingeordnet werden können, diejenige Einstufung vornehmen, die für die jeweilige Rechtsperson in Bezug auf ihre Rechte und/oder Pflichten am günstigsten ist¹².

Diese Informationen werden in der Einreichungsphase anhand des PSF und/oder im Verhandlungsstadium durch das GPF und/oder in der Phase der Ausführung bzw. des Abschlusses des Projekts erhoben und im Einheitlichen Registrierungssystem gespeichert.

Die Daten werden von den zuständigen Kommissionsdienststellen vor allem in der Verhandlungsphase überprüft und validiert, was den Kommissionsdienststellen die Ausstellung einer validierten URF-Registrierungsnummer für jede Rechtsperson ermöglicht („Participant Identity Code“).

¹⁰ Beispielsweise ERA-NET: Hier wird die Teilnahme aufgrund der Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen auf bestimmte Arten von Rechtspersonen, nämlich nationale oder regionale Behörden wie Ministerien, Exekutivorgane nationaler Behörden usw. beschränkt. Im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Kooperationsprojekte kann die Beteiligung auf einen bestimmten Typus von Rechtspersonen, wie z.B. KMU oder Organisationen der Zivilgesellschaft beschränkt werden.

¹¹ Es ist zu betonen, dass selbst wenn ein Antragsteller für die Teilnahme an einer indirekten Maßnahme nicht in Betracht kommt, dies nicht notwendigerweise die Ablehnung des Vorschlags bedeutet. Im Falle der Ablehnung einer oder mehrerer Rechtsperson/en, kommt der Vorschlag nur dann nicht für eine Förderung in Betracht, wenn die Mindestteilnehmerzahl und/oder die Mindestzahl der Teilnehmer, die die Bedingungen für die Beteiligung an der Aufforderung erfüllen, nicht erreicht wird.

¹² In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass Rechtspersonen, die verschiedenen Kategorien angehören, insbesondere für statistische Zwecke entsprechend erfasst werden; das bedeutet, dass eine Rechtsperson mehreren Kategorien angehören kann.

2. Prüfung der operativen Leistungsfähigkeit

2.1. Prinzipien

Wie in der Haushaltsordnung und zugehörigen Durchführungsbestimmungen festgelegt, ist die **operative Leistungsfähigkeit eines Teilnehmers zu bewerten, um zu gewährleisten, dass der Antragsteller in der Lage ist, die vorgeschlagene Maßnahme bzw. das vorgeschlagene Arbeitsprogramm zum Abschluss zu bringen.**

Die operative Leistungsfähigkeit ist von der finanziellen Leistungsfähigkeit zu unterscheiden, für die eine gesonderte Prüfung durchzuführen sein wird (siehe Infra).

Der Terminus „operative Leistungsfähigkeit“ bezieht sich auf die berufliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers. Diese beinhaltet z.B. die fachlichen, wissenschaftlichen, technischen, unternehmerischen und administrativen¹³ Fähigkeiten, Qualifikationen, Instrumente und/oder Kenntnisse des Teilnehmers, wie sie für die Verwirklichung der Ziele und erhofften Ergebnisse notwendig sind.

Da die meisten indirekten Maßnahmen des RP7 durch ein aus mehreren Rechtspersonen bestehendes Konsortium realisiert werden, sind zwei Ebenen der operativen Leistungsfähigkeit voneinander zu unterscheiden:

- Die operative Leistungsfähigkeit des Konsortiums¹⁴
- Die operative Leistungsfähigkeit der einzelnen Teilnehmer.

Das Ziel der Prüfung besteht somit darin, festzustellen, ob die Teilnehmer als Gemeinschaft und für sich alleine über die beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen verfügen oder zum festgesetzten Zeitpunkt verfügen werden, die zur Realisierung der indirekten Maßnahme erforderlich sind

2.2. Durchführung

2.2.1. In der Vorschlagsphase

Die operative Leistungsfähigkeit des Konsortiums wird in der Bewertungsphase¹⁵ von unabhängigen externen Fachgutachtern im Rahmen der Prüfung des Bewertungskriteriums „Ausführung“ untersucht.

Um den externen Fachgutachtern die Durchführung dieser Aufgabe zu ermöglichen, müssen die Teilnehmer unter anderem die folgenden Unterlagen zusammen mit ihrem Vorschlag einreichen: Auf der Ebene der einzelnen Teilnehmer eine Kurzbeschreibung der Einrichtung und ein knappes Profil der Mitarbeiter, die für die Verrichtung der Arbeiten herangezogen werden (vgl. den Leitfaden für Antragsteller); auf der Ebene des Konsortiums ist von den Teilnehmern zu beschreiben, wie sie gemeinsam ein

¹³ So muss der Koordinator einer indirekten Maßnahme beispielsweise seine beruflichen Fähigkeiten und Qualifikationen im Hinblick auf die administrativen, finanziellen und juristischen Aspekte der Maßnahme sowie in Bezug auf die Führung der Mitarbeiter unter Beweis stellen.

¹⁴ Trifft nicht auf Projekte mit nur einem Empfänger zu.

¹⁵ Die Bewertungsphase setzt nach Einreichung der Vorschläge und vor Beginn der Verhandlungen für die Gewährung von Finanzhilfen im Rahmen des RP 7 ein.

Konsortium bilden werden, das zur Verwirklichung der Projektziele in der Lage ist (vgl. den Leitfaden für Antragsteller).

Eine über dem Schwellenwert liegende Punktzahl steht für eine positive Bewertung.

Kommen die externen Fachgutachter zu dem Schluss, dass die operative Leistungsfähigkeit einer Rechtsperson zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen offensichtlich nicht ausreichend ist oder dass ihre operative Leistungsfähigkeit nicht hinreichend nachgewiesen wurde, so übermitteln sie der Kommission eine entsprechende Stellungnahme (vgl. den zusammenfassenden Bewertungsbericht).

2.2.2. Im Verhandlungsstadium

Die Kommissionsdienststellen werden den Empfehlungen der unabhängigen externen Fachgutachter in Bezug auf die operative Leistungsfähigkeit der Teilnehmer in der Regel folgen. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, einen Teilnehmer wegen unzureichender operativer Leistungsfähigkeit vom Verfahren auszuschließen, obwohl der entsprechende Vorschlag positiv bewertet wurde. Verfügen die Kommissionsdienststellen allerdings über zusätzliche Informationen, durch die das Urteil der externen Fachgutachter unter Umständen relativiert wird, so gilt diese Regel nicht. Derartige Zusatzinformationen können aus unterschiedlichen Quellen stammen, wie z.B. den Ergebnissen früherer Rechnungsprüfungen, der Ausführung abgeschlossener oder laufender Projekte, externen Datenbestände usw. Es ist möglich, dass sich die Kommissionsdienststellen in derartigen Fällen dazu entschließen, eine Rechtsperson von der Teilnahme auszuschließen bzw. einen Vorschlag als für einen Finanzbeitrag der Gemeinschaft nicht förderfähig einzustufen, wobei diese Entscheidung hinreichend zu begründen und zu rechtfertigen ist.

Jede teilnehmende Einrichtung hat den Kommissionsdienststellen eine ehrenwörtliche Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass sie über die notwendigen Ressourcen zur Ausführung ihrer Tätigkeiten im Rahmen der entsprechenden indirekten Maßnahme des RP7 verfügt oder zum gegebenen Zeitpunkt verfügen wird. Die ehrenwörtliche Erklärung ist ein integraler Bestandteil des GPF und wird von der Person unterzeichnet, die bevollmächtigt ist, die Finanzhilfevereinbarung zu unterzeichnen und im Namen der Einrichtung rechtsverbindlich zu handeln.

Tritt der Sonderfall ein, dass eine Rechtsperson während der Verhandlungs- oder der Ausführungsphase einer indirekten Maßnahme in ein Konsortium eintritt, wird die Prüfung ihrer operativen Leistungsfähigkeit anhand derselben Prinzipien durchgeführt.

3. Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit: Durchführungsregeln

3.1. Prinzipien

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist ein integraler Bestandteil der Verhandlungsphase und muss vor Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung abgeschlossen sein. Durch die folgenden Regeln werden die Mindestanforderungen für Finanzkontrollen festgelegt, die der Anweisungsbefugte im Einklang mit den Beteiligungsregeln des RP 7 sowie mit den Artikeln 173, 176, 182 der Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung vorzunehmen hat.

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Teilnehmers vollzieht sich im Wesentlichen in vier Schritten:

- **Ester Schritt:** Die Rechtspersonen, für die die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit zwingend vorgeschrieben ist, werden entsprechend den Beteiligungsregeln des RP 7 sowie der Haushaltsordnung und zugehörigen Durchführungsbestimmungen identifiziert, vgl. Kapitel 3.3.
- **Zweiter Schritt:** Die vorgenannten Rechtspersonen reichen die Finanzinformationen und zugehörigen Nachweise für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr ein, sofern diese Unterlagen noch nicht vorliegen, vgl. Kapitel 3.4.
- **Dritter Schritt:** Auf der Grundlage der vorgenannten Unterlagen führt die Kommission eine kurze Finanzanalyse für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr durch. Diese besteht aus:
 - Der Prüfung der finanziellen Lebensfähigkeit der Rechtsperson, vgl. Kapitel 3.5
 - Der Prüfung der Kofinanzierungskapazität der Rechtsperson, sofern zutreffend, siehe Kapitel 3.6
- **Vierter Schritt:** Auf Grundlage der unter Ziffer 3 genannten Prüfungen ergreift der Anweisungsbefugte schließlich geeignete Maßnahmen und leitet nötigenfalls auch eine detaillierte Finanzanalyse in die Wege, vgl. Kapitel 4.

Die nachfolgend angeführten Unterlagen sind auch von Rechtspersonen, die während der Verhandlungsphase oder in der Phase der Ausführung einer indirekten Maßnahme beitreten, einzureichen. In gleicher Weise werden die unten beschriebenen Verfahren auf diese Rechtspersonen angewandt.

3.2. Gründe für die Durchführung der kurzen Finanzanalyse

Da die Anzahl der Antragsteller, die einer Analyse zu unterziehen sind, beachtlich ist, wird vom Finanzanalysten ein gewisses „Leistungsniveau“ erwartet, insbesondere um unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Aus diesem Grund wird zunächst eine Kurzanalyse durchgeführt, die Prüfung der finanziellen Lebensfähigkeit¹⁶. Wird die finanzielle Lebensfähigkeit einer Rechtsperson in Rahmen dieser Kurzanalyse als „schwach“ bewertet, wird als zweiter Schritt eine detaillierte Finanzanalyse¹⁷ durchgeführt, siehe Infra.

¹⁶ vgl. Kapitel 3.5.

¹⁷ vgl. Kapitel 4.2.1

3.3. Kategorien von Rechtspersonen, für die die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit zwingend vorgeschrieben ist, bzw. die davon befreit sind

Im Einklang mit der Haushaltsordnung und zugehörigen Durchführungsbestimmungen (Artikel 176 Absatz 4) sind die folgenden Kategorien von Rechtspersonen von der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit befreit:

- Natürliche Personen, die ein Stipendium erhalten;
- Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- in Artikel 43 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen genannte internationale Organisationen:
 - Organisationen des internationalen öffentlichen Rechts, die durch zwischenstaatliche Abkommen ins Leben gerufen werden, sowie von diesen eingerichtete Agenturen,
 - das Internationale Komitee des Roten Kreuz (IKRK),
 - der Internationale Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds,
 - die Europäische Investitionsbank und der Europäische Investitionsfonds.

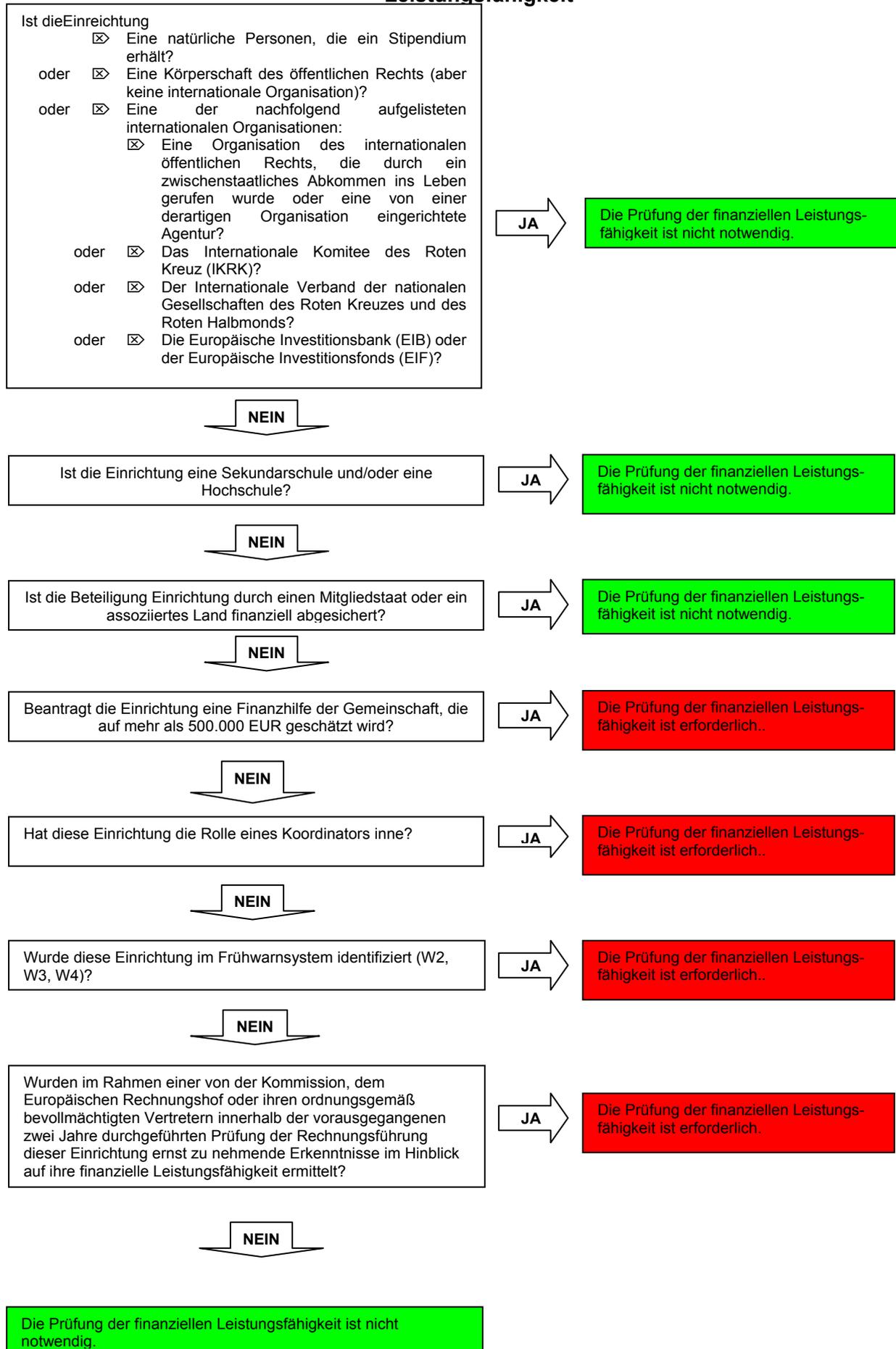
Aufgrund der Errichtung eines Teilnehmergarantiefonds für das RP 7 sind außerdem die folgenden Rechtspersonen von der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit ausgenommen:

- Im Einklang mit Artikel 38 Absatz 5 und 6 der Beteiligungsregeln des RP 7:
 - Rechtspersonen, deren Beteiligung an indirekten Maßnahmen durch einen Mitgliedstaat oder ein assoziiertes Land finanziell abgesichert ist;
 - Hochschulen und Sekundarschulen.
- Zusätzlich ist gemäß Artikel 38 Absatz 6 der Beteiligungsregeln des RP 7 jede andere Kategorie von Rechtspersonen, die sich im Rahmen einer indirekten Maßnahme des RP7 um einen Finanzbeitrag der Gemeinschaft bewirbt, der 500.000 EUR nicht übersteigt, von der Prüfung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit befreit. **Dies gilt jedoch nicht, wenn:**
 - Die Rechtsperson als Koordinator der indirekten Maßnahme tätig wird und keiner der oben genannten Kategorien angehört; und/oder
 - in Ausnahmefällen aufgrund von Angaben, die den Kommissionsdienststellen bereits vorlagen, begründete Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit einer teilnehmenden Rechtsperson bestehen; dies ist z.B. der Fall, wenn der Teilnehmer im Frühwarnsystem anhand eine W2-, W3-, oder W4-Codes identifiziert wurde, im Rahmen einer von der Kommission, dem Europäischen Rechnungshof oder ihren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern innerhalb der vorausgegangenen zwei Jahre durchgeführten Prüfung der Rechnungsführung ernst zu nehmende Erkenntnisse im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Rechtsperson ermittelt wurden.

Für jedwede andere Rechtsperson, die sich an einer indirekten Maßnahme des RP 7 beteiligen möchte, ist die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit zwingend vorgeschrieben.

Auf der folgenden Seite ist der Entscheidungsbaum zur Identifizierung der Kategorien von Rechtspersonen wiedergeben, für die die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit zwingend vorgeschrieben ist.

Entscheidungsbaum für die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit



3.4. Erforderliche Angaben und einzureichende Unterlagen

3.4.1. Juristische Personen

In der Verhandlungsphase sind der Kommission in Übereinstimmung mit den Beteiligungsregeln des RP 7 und den Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Von jeder juristischen Person, die der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit unterworfen ist, für das letzte Rechnungsjahr, für das ein Abschluss erstellt wurde:
 - die Bilanz,
 - die Gewinn- und Verlustrechnung,
 - soweit vorhanden¹⁸ sind alle Antragsteller zur Vorlage des Berichts eines externen Rechnungsprüfers über die beiden vorgenannten Finanzaufstellungen verpflichtet¹⁹.
- Jede juristische Person, für die die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit zwingend vorgeschrieben ist, und die einen Finanzbeitrag der Gemeinschaft beantragt, der auf mehr als 500.000 EUR geschätzt wird, legt den Kommissionsdienststellen einen Bericht über die externe Rechnungsprüfung vor, der den Abschluss des letzten Rechnungsjahres bestätigt.
Dieser kann nur von einem externen Rechnungsprüfer ausgestellt werden.
Vorstehendes gilt nur für den ersten Antrag, den ein Empfänger in einem Haushaltsjahr bei der Kommission einreicht.

Als allgemein verbindliche Regel sind keine vorausschauenden Finanzdaten zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind „junge“ Rechtspersonen, wie Start-up-Unternehmen, für die noch keine Abschlüsse erstellt wurden. Im Falle dieser Rechtspersonen, insbesondere bei „jungen“ KMU, sind, soweit vorhanden, ein Geschäftsplan oder entsprechende Unterlagen einzureichen, aus denen die zukünftigen Tätigkeitsbereiche hervorgehen.

3.4.2. Natürliche Personen

Auch wenn es äußerst unwahrscheinlich ist, dass eine natürliche Person

- einen Finanzbeitrag der Gemeinschaft beantragt, der 500.000 EUR übersteigt, und/oder
- als Koordinator tätig wird,

sind diese Möglichkeiten zu berücksichtigen, um die Anforderungen von Artikel 38 Absatz 6 der Beteiligungsregeln des RP 7 zu erfüllen.

In der Verhandlungsphase legt jede natürliche Person, für die die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit zwingend vorgeschrieben ist, den Kommissionsdienststellen in Einklang mit den Beteiligungsregeln des RP 7 und den Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung folgende Unterlagen vor:

- Ihre letzte Einkommenssteuererklärung;

¹⁸ Unter Umständen ist eine Synthese aus den in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Angaben bei den Kommissionsdienststellen einzureichen.

¹⁹ Die Anforderung hinsichtlich des Berichts über die gesetzlich vorgeschriebene externe Rechnungsprüfung kann bei den Rechtspersonen außer Acht gelassen werden, die nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften von der externen Rechnungsprüfung befreit sind.

- eine beglaubigte Erklärung betreffend ihr aktuelles Vermögen²⁰;
- eine erschöpfende Auflistung aller Schulden unter Angabe der maßgeblichen Zahlen und Daten und aufgliedert nach kurzfristigen Schulden, die spätestens im Jahresverlauf rückzahlbar sind, mittelfristigen und langfristigen Schulden, die erst nach Ablauf eines Jahre zurückgezahlt werden müssen, was jeweils von den Gläubigern zu bestätigen ist;
- einen Bericht über die externe Rechnungsprüfung gemäß Kapitel 3.4.1, wenn ein Finanzbeitrag der Gemeinschaft beantragt wird, der 500.000 EUR übersteigt.

3.4.3. Weitere Hinweise

Sobald das Einheitliche Registrierungssystem zur Verfügung steht, werden sämtliche vorgenannten Informationen dort abgespeichert. Dadurch wird die Rechtsperson von der Verpflichtung entbunden, dieselben Informationen mehrmals einzureichen.

Die Finanzdaten sind zu Beginn der Verhandlungen zur Verfügung zu stellen. Es kann jedoch der Fall eintreten, dass während der Ausführung des Projekts zusätzliche Informationen benötigt werden²¹.

Eine Rechtsperson, die die erforderlichen Daten und Unterlagen nicht fristgerecht vorlegt, wird von der jeweiligen indirekten Maßnahme des RP 7 ausgeschlossen.

3.5. Prüfung der finanziellen Lebensfähigkeit

3.5.1. Zweck

Um den finanziellen Anforderungen gewachsen zu sein, muss eine Rechtsperson

- **über ausreichend liquide Mittel** zur Erfüllung ihrer kurzfristigen Verbindlichkeiten verfügen;
- **zahlungsfähig sein**, um ihre mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten zu erfüllen;
- und **rentabel**²² wirtschaften, um Gewinne zu erzielen oder zumindest über eine ausreichende Eigenfinanzierungskraft verfügen.

Folglich sind die Liquidität, die Finanzautonomie, die Rentabilität und die Solvenz der Rechtsperson in der Finanzanalyse zu bewerten.

Die Kommissionsdienststellen stellen den Antragstellern ein nutzerfreundliches elektronisches Werkzeug zur Verfügung, damit sie die Prüfung der finanziellen Lebensfähigkeit zu Informationszwecken durchführen²³ können.

²⁰ Vermögen meint vor allem:

- ✓ “Nicht-flüssige” Vermögenswerte, wie Grundbesitz, Mietgebäude, vererbliche Vermögensgegenstände, mittel- und langfristige Termineinlagen (über einem Jahr), Aktienoptionen (wenn das Bezugsrecht erst nach einem Jahr ausgeübt werden kann) usw.
- ✓ “Flüssige Vermögenswerte” wie verfügbare Barmittel, Ersparnisse, kurzfristige Termineinlagen (maximal ein Jahr), Aktienoptionen (wenn das Bezugsrecht innerhalb eines Jahres ausgeübt werden kann) usw.

²¹ Der Status kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) wird in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Kommission Nr. 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 anhand von finanziellen Kriterien definiert, von denen sich einige auf Daten beziehen, die auf jährlicher Basis ermittelt werden und der Bilanzaufstellung und der Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind.

http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/decision_sme_en.pdf

²² Bei natürlichen Personen ist die Rentabilität kein relevantes Kriterium.

Die nachfolgend angeführten Finanzkennzahlen, Schwellenwerte und der genannte aussagekräftige Wert und gelten jeweils für juristische Personen. Für natürliche Personen sind andere Kriterien zu verwenden, siehe Kapitel 3.5.4.

3.5.2. Finanzkennzahlen und aussagekräftiger Wert

Die Kurzprüfung der finanziellen Lebensfähigkeit des Antragstellers basiert auf den drei nachfolgend definierten Kennzahlen:

Zweck	Indikator	Kennzahl	Kurz-analyse
Liquidität	ATR	$\frac{\text{Umlaufvermögen} - \text{Vorräte} - \text{Forderungen} > 1 \text{ Jahr}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten (Bank- und Nicht-Bankschulden)}}$	●
Rentabilität	Rentabilität (1)	$\frac{\text{Bruttobetriebsergebnis}}{\text{Umsatz}}$	●
Solvenz	Solvenz	$\frac{\text{Gesamtverschuldung}}{\text{Eigenkapital (*)}}$	●

(*) Eigenkapital = Eigenmittel und Rücklagen – 50 % der immateriellen Anlagewerte

Darüber hinaus wird ein auf der Basis des Eigenkapitals ermittelter aussagekräftiger Wert als Zusatzinformation angegeben und mit der „Equity Flag“ („Eigenkapitalflagge“) gekennzeichnet.

Das Kriterium „Eigenkapital“ gilt als positiv bewertet, wenn der Indikator „Gesamtverschuldung/Eigenkapital“ im Bereich zwischen größer/gleich Null und kleiner/gleich 10 liegt.

3.5.3. Schwellenwerte

Entsprechend dem für die jeweilige Finanzkennzahl ermittelten Ergebnis werden die folgenden Bewertungen vergeben:

Zweck	Indikator	Schwach	Ausreichend	Gut
		0	1	2
Liquidität	ATR	$i < 0,5$	$0,5 \leq i \leq 1$	$i > 1$
Rentabilität	Rentabilität (1)	$i < 0,05$	$0,05 \leq i \leq 0,15$	$i > 0,15$
Solvenz	Solvenz	$i > 6,00$ oder < 0	$6,00 \geq i \geq 4,00$	$i < 4,00$ und ≥ 0

3.5.4. Der Sonderfall natürlicher Personen

Bei natürlichen Personen wird die Prüfung der finanziellen Lebensfähigkeit folgendermaßen durchgeführt:

3.5.4.1. Finanzkennzahlen

²³ <http://www....>

Für die Ermittlung der finanziellen Lebensfähigkeit werden die folgenden zwei Kennzahlen verwandt:

Zweck	Indikator	Kennzahl
Liquidität	ATR	$\frac{\text{aktuelles Vermögen(*)} + \text{Jahreseinkünfte (**)}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten (Bank- und Nicht-Bankschulden)}}$
Solvenz	Solvenz	$\frac{\text{Gesamtverschuldung (***)}}{\text{Vermögen}}$

(*) wie in der Vermögenserklärung angegeben

(**) wie in der Steuererklärung angegeben

(***) wie in der/ den Schludenaufstellung/en angegeben, die von dem / den Gläubiger/n bestätigt wurden

3.5.4.2. Schwellenwerte

Entsprechend dem für die jeweilige Kennzahl ermittelten Ergebnis werden die folgenden Bewertungen vergeben:

Zweck	Indikator	Schwach	Ausreichend	Gut
		0	1	2
Liquidität	ATR	$i < 2$	$2 \leq i \leq 3$	$i > 3$
Solvenz	Solvenz	$i > 1$	$1 \geq i \geq 0,5$	$i < 0,5$

3.6. Prüfung der Kofinanzierungskapazität

3.6.1. Zweck

Die Intention dieser Prüfung liegt in der Bewertung der Kofinanzierungskapazität eines Teilnehmers.

Diese Prüfung wird nur dann durchgeführt, wenn ein Bericht über die externe Rechnungsprüfung²⁴ für einen Abschluss erstellt wurde, d.h. nur dann, wenn eine Rechtsperson für ihre Beteiligung an einer indirekten Maßnahme des RP 7 einen Finanzbeitrag der Gemeinschaft beantragt, der auf mehr als 500.000 EUR geschätzt wird und der vorgenannten Bericht ernst zu nehmende Vorbehalte im Hinblick auf die Kofinanzierungskapazität des Antragstellers enthält.

Die Kofinanzierungskapazität eines Teilnehmers wird nicht nur anhand der jeweiligen indirekten Maßnahme des RP 7 bewertet, sondern als Mindestanforderung auf der Grundlage aller laufenden indirekten Maßnahmen, die von der Europäischen Union gefördert werden und für die eine Kofinanzierung erforderlich ist, von denen der Anweisungsbefugte Kenntnis besitzt. In diesem Zusammenhang wird der Anweisungsbefugte den Teilnehmer um die Vorlage einer Auflistung aller Projekte ersuchen, die mit Mitteln aus dem Haushalt der Europäischen Union gefördert werden und an denen er beteiligt ist.

²⁴ vgl. Kapitel 3.4.1.

Diese Prüfung wird jedoch nicht bei Teilnehmern durchgeführt, die über einen Anspruch auf einen Finanzbeitrag der Gemeinschaft von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten verfügen.

Die nachfolgend angeführten Finanzkennzahlen, Schwellenwerte und der genannte aussagekräftige Wert gelten jeweils für juristische Personen. Für natürliche Personen sind andere Kriterien zu verwenden, vgl. Kapitel 3.6.

3.6.2. Finanzkennzahlen und aussagekräftiger Wert

Die Kofinanzierungskapazität wird anhand der folgenden Kennzahlen ermittelt:

Zweck	Indikator	Finanzkennzahl
Kofinanzierungskapazität	Cash –Flow- Indikator	$\frac{\text{Cash Flow (CFG}_1) \times \text{Projektdauer in Tagen (DP}_n)}{\text{Förderfähige Projektkosten} - \text{Finanzbeiträge der Gemeinschaft (CP)}}$
	Indikator für den Nettobetriebsgewinn (Net Operating Profit, NOP)	$\frac{\text{NOP (NOP}_1) \times \text{Projektdauer in Tagen (DP}_n)}{\text{Förderfähige Projektkosten} - \text{Finanzbeiträge der Gemeinschaft (CP)}}$

CFG₁: Für die Dauer eines Jahres geschätzter Cash Flow

NOP₁: Geschätzter Nettobetriebsgewinn, Schätzungszeitraum: 1 Jahr

DP₀: Gesamte Projektlaufzeit in Tagen

CP: Kosten und Finanzbeiträge der Gemeinschaft im Hinblick auf alle EG-Projekte der teilnehmenden Einrichtung

Cash Flow = (Bruttobetriebsergebnis + Finanzerträge) – (Zinsaufwand + ähnliche Kosten)

Darüber hinaus wird ausschließlich für Koordinatoren ein aussagekräftiger Wert auf Grundlage der gesamten Vorfinanzierung des Projekts und des Projektumsatzes ermittelt, der als Zusatzinformation angegeben und mit einer Flagge gekennzeichnet wird. Diese Flagge zur Kennzeichnung des finanziellen Risikos („Financial Exposure Flag“) wird als „positiv“ eingestuft, wenn der Indikator „gesamte Vorfinanzierung des Projekts/Umsatz“ kleiner/gleich 0,5 ist.

3.6.3. Schwellenwerte

Entsprechend dem für die jeweilige Finanzkennzahl ermittelten Ergebnis werden die folgenden Bewertungen vergeben.

Zweck	Indikator	Schwach	Gut
		0	1
Kofinanzierungskapazität	Cash-Flow-Indikator	<1	>=1
	Indikator für den Nettobetriebsgewinn	<1	>=1

3.6.4. Der Sonderfall natürlicher Personen

Bei natürlichen Personen wird die Kofinanzierungskapazität wie folgt bewertet:

3.6.4.1. Finanzkennzahlen

Die Prüfung der Kofinanzierungskapazität beruht auf den folgenden Kennzahlen:

Zweck	Indikator	Kennzahl
Kofinanzierungskapazität	Kurzfristig	$\frac{\text{Aktuelles Vermögen (*)} + \text{Jahreseinnahmen (**)}}{[\text{förderfähige Projektkosten} - \text{Finanzbeiträge der Gemeinschaft (CP) (***)] \text{ im Durchschnitt pro Jahr}}$
	Mittel-/langfristig	$\frac{\text{Vermögen (*)}}{\text{Förderfähige Projektkosten} - \text{Finanzbeiträge der Gemeinschaft (CP) (***)}}$

(*) wie in der Vermögenserklärung angegeben

(**) wie in der Einkommenssteuererklärung angegeben

(***) CP: Kosten und Finanzbeiträge der Gemeinschaft im Hinblick auf alle EG- Projekte des Teilnehmers

3.6.4.2. Schwellenwerte

Entsprechend dem für die jeweilige Finanzkennzahl ermittelten Ergebnis werden die folgenden Bewertungen vergeben:

Zweck	Indikator	Schwach	Gut
		0	1
Kofinanzierungskapazität	Kurzfristig	<1	>= 1
	Mittel-/langfristig	<1	>= 1

4. Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit: Abschluss der Analyse (Prüfungen) und eventuell zu ergreifende Maßnahmen

4.1. Bewertung der Ergebnisse der Kurzanalyse

Im Rahmen der kurzen Finanzanalyse wird auf der Grundlage der vorgenannten Finanzkennzahlen eine Gesamtnote für die finanzielle Leistungsfähigkeit des Teilnehmers vergeben, die von „gut“ über „ausreichend“ bis „schwach“ reicht.

Es gilt die Regel, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit jeder Rechtsperson, für die die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit zwingend vorgeschrieben ist, als „positiv“²⁵ bewertet wird, wenn in der Kurzanalyse mindestens

- drei Punkte in der Prüfung der finanziellen Lebensfähigkeit;
- ein Punkt in der Prüfung der Kofinanzierungskapazität (*falls zutreffend*);

erreicht wurden, solange sich die Rechtsperson nicht in einer der nachfolgend beschriebenen Situationen befindet.

Kurzanalyse			
	schwach	ausreichend	gut
Ergebnis der Prüfung der finanziellen Lebensfähigkeit	0-2	3	4-6
Ergebnis der Prüfung der Kofinanzierungskapazität	0	1	2

Ungeachtet der oben genannten Ergebnisse wird die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Rechtsperson ausnahmslos als „schwach“ eingestuft, wenn:

- Aus einem Bericht über die externe Rechnungsprüfung eines Abschlusses (vgl. Kapitel 3.4) erhebliche Einschränkungen hervorgehen (nicht nur im Hinblick auf die Kofinanzierungskapazität);
- die auf die „Equity Flag“ oder, falls zutreffend, auf die „Financial Exposure Flag“ bezogenen Ergebnisse „schwach“ sind;
- im Rahmen einer von der Kommission, einschließlich OLAF²⁶, dem Europäischen Rechnungshof oder einem ihrer bevollmächtigten Vertreter innerhalb der zwei vorausgegangenen Jahre durchgeführten Prüfung der Rechnungsführung finanzielle Erkenntnisse von erheblicher Tragweite im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Rechtsperson ermittelt wurden (vgl. Kapitel 3.3).

Eine Rechtsperson, die, wie in Kapitel 3.3 beschrieben, durch einen der Warncodes W2, W3 oder W4 im Frühwarnsystem identifiziert wurde und die in der kurzen Finanzanalyse „positiv“ bewertet wurde, wird dennoch in die Kategorie „schwache“ finanzielle Leistungsfähigkeit eingestuft, ohne dass eine detaillierte Finanzanalyse durchgeführt wird. Im Fall von Rechtspersonen, die von einer derartigen Maßnahme betroffen sind, wird der zuständige Anweisungsbefugte Schutzmaßnahmen gemäß Kapitel 4.2.2 des vorliegenden Dokuments in Betracht ziehen müssen.

²⁵ Positiv bedeutet „gut“ oder „ausreichend“.

²⁶ Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung

4.2. Im Falle eines „schwachen“ Ergebnisses zu ergreifende Maßnahmen

Ist das Ergebnis der Kurzprüfung der finanziellen Lebensfähigkeit „schwach“, wird der zuständige Anweisungsbefugte zunächst eine detaillierte Finanzanalyse durchführen müssen, vgl. Kapitel 4.2.1.

Wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit des Teilnehmers laut dem Ergebnis dieser ausführlicheren Analyse:

- mit „ausreichend“ oder „gut“ bewertet wird, kann sich der Antragsteller an der indirekten Maßnahme beteiligen, ohne dass weitere Schritte erforderlich sind;
- weiterhin als „schwach“ angesehen wird, wird der zuständige Anweisungsbefugte Schutzmaßnahmen gemäß Kapitel 4.2.2 in Betracht ziehen müssen;
- als „mangelhaft“²⁷ eingestuft wird (siehe hierzu Kapitel 4.2.1), kann sich der Antragsteller nicht an der indirekten Maßnahme beteiligen; das Vorstehende gilt jedoch nicht, wenn der Anweisungsbefugte ihm Rahmen seiner eigenen Risikobewertung zu einem mit gebührenden Gründen versehenen und ordnungsgemäß gerechtfertigten gegenteiligen Schluss kommt.

In anderen Fällen, insbesondere:

- einer „positiv“ bewerteten finanziellen Lebensfähigkeit, die jedoch mit einer „schwachen“ Kofinanzierungskapazität einhergeht;
- im Falle der Kennzeichnung des Vorschlag mit der „Equity Flag“ oder der „Financial Exposure Flag“;
- einem Bericht über die externe Rechnungsprüfung, der schwerwiegende Einschränkungen erhält;
- einer während der zwei vorausgegangenen Jahre durchgeführten Prüfung der Rechnungsführung, aus der finanzielle Erkenntnisse von erheblicher Bedeutung für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Rechtsperson hervorgehen;
- dem Auftreten von Warncodes im Frühwarnsystems

wird der zuständige Anweisungsbefugte Schutzmaßnahmen gemäß Kapitel 4.2.2 in Betracht ziehen müssen.

4.2.1. Detaillierte Finanzanalyse

4.2.1.1. Juristische Personen

Die detaillierte Finanzanalyse besteht aus einer ausführlicheren Analyse der finanziellen Lebensfähigkeit der Rechtsperson.

Hierbei werden die folgenden fünf Kennzahlen verwendet:

Zweck	Indikator	Kennzahl	Ausführliche Analyse
Liquidität	ATR	$\frac{\text{Umlaufvermögen} - \text{Vorräte} - \text{Forderungen} > 1 \text{ Jahr}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten (Bank- und Nichtbankschulden)}}$	•
Finanzautonomie	Kennzahl für das Bruttobetriebsergebnis	$\frac{\text{Kapitalerträge}}{\text{Bruttobetriebsergebnis}}$	•
Rentabilität	Rentabilität (1)	$\frac{\text{Bruttobetriebsergebnis}}{\text{Umsatz}}$	•

²⁷ Im Hinblick auf die finanzielle Lebensfähigkeit und gegebenenfalls auch in Bezug auf die Kofinanzierungskapazität

	Rentabilität (2)	Nettobetriebsergebnis Umsatz	
Solvenz	Solvenz	Gesamtverschuldung Eigenkapital(*)	•

(*) *Eigenkapital = Eigenmittel und Rücklagen – 50 % der immateriellen Anlagewerte*

Entsprechend dem für die jeweilige Finanzkennzahl ermittelten Ergebnis werden die folgenden Bewertungen vergeben:

Zweck	Indikator	Schwach & mangelhaft	ausreichend	gut
		0	1	2
Liquidität	ATR	$i < 0,5$	$0,5 \leq i \leq 1$	$i > 1$
Finanzautonomie	Kennzahl für das Bruttobetriebsergebnis	$i > 0,40$ oder < 0	$0,40 \geq i \geq 0,30$	$0 \leq i < 0,30$
Rentabilität	Rentabilität (1)	$i < 0,05$	$0,05 \leq i \leq 0,15$	$i > 0,15$
	Rentabilität (1)	$i < 0,02$	$0,02 \leq i \leq 0,04$	$i > 0,04$
Solvenz	Solvenz	$i > 6,00$ oder < 0	$6,00 \geq i \geq 4,00$	$0 \leq i < 4,00$

Die finanzielle Leistungsfähigkeit jeder Rechtsperson, für die die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit zwingend vorgeschrieben ist und die in der detaillierten Finanzanalyse mindestens

- vier Punkte im Rahmen der Prüfung der finanziellen Lebensfähigkeit und,
- *falls zutreffend*, einen Punkt im Rahmen der Prüfung der Kofinanzierungskapazität

erhält, gilt als „positiv“²⁸ bewertet, sofern nicht eine oder mehrere der in Kapitel 4.1. dargestellten Sachverhalte zutreffen.

Detaillierte Analyse				
	mangelhaft	schwach	ausreichend	gut
Ergebnis der Prüfung der finanziellen Lebensfähigkeit	0	1-3	4-5	6-10
Ergebnis der Prüfung der Kofinanzierungskapazität	0		1	2

4.2.1.2. *Natürliche Personen*

Ist die antragstellende Rechtsperson eine natürliche Person, wird keine detaillierte Finanzanalyse durchgeführt.

Ergab die kurze Finanzanalyse jedoch:

- ein ATR (Liquidität) unter 1,5
- oder eine Solvenzkennzahl von mehr als 1,2,

²⁸ „Positiv“ bedeutet „gut“ oder „ausreichend“.

- wird die finanzielle Leistungsfähigkeit als „mangelhaft“ bewertet und die davon betroffene Person kann sich nicht an der indirekten Maßnahme beteiligen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anweisungsbefugte im Rahmen seiner eigenen Risikobewertung zu einem gebührend mit Gründen versehenen und ordnungsgemäß gerechtfertigten gegenteiligen Schluss kommt.

4.2.2. Schutzmaßnahmen

Da der Teilnehmergegarantiefonds sofort verfügbar ist und seine Bestimmungen unverzüglich greifen, gilt er in Übereinstimmung mit Artikel 38 der Beteiligungsregeln des RP 7 als ausreichende Garantie gemäß den Vorkehrungen der Haushaltsordnung. Folglich dürfen keine zusätzlichen Bürgschaften oder Sicherheitsleistungen von den Teilnehmern eingefordert oder ihnen entsprechende Maßnahmen auferlegt werden, wie z.B. die Reduzierung der Vorfinanzierungssumme, die Einrichtung von Treuhand- oder Sperrkonten, die Stellung von Finanzgarantien von Banken, Finanzinstituten, einer Muttergesellschaft usw.

Die nachfolgend aufgeführten Schutzmaßnahmen sind jedoch dennoch einzuhalten:

- Eine natürliche Person kann nicht als Koordinator einer Maßnahme tätig werden.
- Eine juristische Person, deren finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen der detaillierten Analyse als „schwach“ bewertet wurde, kann von den Kommissionsdienststellen nicht als Koordinator akzeptiert werden^{29&30}. Dennoch kann sich die betreffende Rechtsperson weiterhin als Teilnehmer (Empfänger) am RP7 beteiligen.
- Die Kommission behält sich das Recht vor, im Rahmen der Ausführung der entsprechenden indirekten Maßnahme des RP 7 systematisch bei jeder Rechtsperson eine Prüfung der Rechnungsführung in die Wege zu leiten. Diese kann gegebenenfalls mit einem technischen Audit verbunden werden, das von den Kommissionsdienststellen, einschließlich OLAF, oder ihren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern oder dem Europäischen Rechnungshof durchgeführt wird, wenn:
 - die finanzielle Lebensfähigkeit der Rechtsperson im Rahmen der detaillierte Finanzanalyse mit „schwach“ bewertet wurde; oder,
 - *falls zutreffend*, die Kofinanzierungskapazität mit „schwach“ bewertet wurde; oder
 - die auf die „Equity Flag“ oder auf die „Financial Exposure Flag“ bezogenen Ergebnisse „schwach“ sind; oder
 - ein Bericht über die externe Rechnungsprüfung einen schwerwiegenden Vorbehalt enthält;
 - im Rahmen einer von der Kommission, einschließlich OLAF, dem Europäischen Rechnungshof oder einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter dieser Organe während der vorausgegangenen zwei Jahre durchgeführten Prüfung der Rechnungsführung finanzielle Erkenntnisse von erheblicher Bedeutung für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Rechtsperson festgestellt wurden; oder

²⁹ Im Falle von Finanzhilfvereinbarungen mit nur einem Empfänger wird dieser als Teilnehmer angesehen und folglich anderen Schutzmaßnahmen unterworfen. Schutzmaßnahmen für Koordinatoren sind nur bei Konsortien von Belang, da der Koordinator den Finanzbeitrag für alle teilnehmenden juristischen Einheiten in Empfang nimmt.

³⁰ Ausgenommen sind juristische Personen, die **auf freiwilliger Basis** eine Bürgschaft vorlegen, die der finanziellen Absicherung durch einen Mitgliedstaat oder ein assoziiertes Land als ebenbürtig angesehen werden kann.

- die antragstellende Einrichtung im Frühwarnsystem mittels einen der Warncodes W2 oder W3 identifiziert wurde.
- Jede Rechtsperson mit einer „schwachen“ finanziellen Leistungsfähigkeit wird während der Projektausführung einer verstärkten Überwachung unterzogen, wie z.B. von den Kommissionsdienststellen und/oder unabhängigen externen Sachverständigen durchgeführte angebrachte Zusatzinspektionen einschließlich Kontrollen vor Ort.

Die Kommissionsdienststellen informieren unverzüglich:

- den Koordinator eines Konsortiums, wenn eine am Vorschlag beteiligte Rechtsperson aufgrund ihrer „mangelhaften“ finanziellen Leistungsfähigkeit nicht an einer Maßnahme des RP 7 teilnehmen kann; der Koordinator setzt sodann das Konsortium davon in Kenntnis;
- im Falle eines „schwachen“ Ergebnisses der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit die maßgeblichen Teilnehmer einer indirekten Maßnahme des RP 7 über Resultate und Konsequenzen, insbesondere jedoch über eventuell zu ergreifende Schutzmaßnahmen. Dieser Umstand allein berechtigt das Konsortium jedoch nicht, den betreffenden Teilnehmer von der Maßnahme auszuschließen.

4.3. Zusätzliche Schutzmaßnahmen einschließlich Sanktionen

Um die Anforderung zu untermauern, dass Vorschläge nur von soliden Konsortien eingereicht werden, die über wirksame und angemessene interne Kontrollen und verantwortungsvolle Verwaltungsstrukturen verfügen, beschränken sich die Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz ihrer finanziellen Interessen nicht allein darauf, den Teilnehmergarantiefonds wegen fälliger Beträge in Anspruch zu nehmen.

Es werden vielmehr zusätzlich zu den im vorliegenden Dokument erläuterten Maßnahmen der Überprüfung der Existenz, des rechtlichen Status, der operativen und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer im Einklang mit der Haushaltsordnung und den zugehörigen Durchführungsbestimmungen sowie der Muster-Finanzhilfvereinbarung nötigenfalls die folgenden Schritte ergriffen³¹:

- Einziehungsordnungen gegen Teilnehmer, die sich in Zahlungsverzug befinden, werden zugunsten des Teilnehmergarantiefonds ohne Ansehen der betreffenden Rechtsperson und unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten, die in den Verordnungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft vorgesehen sind, vollstreckt. Darüber hinaus bestätigt jeder Teilnehmer bzw. Empfänger mit der Unterzeichnung der oder dem Eintritt in die Finanzhilfvereinbarung, dass jedweder Betrag, den er der Gemeinschaft schuldet, dem Teilnehmergarantiefonds zugewiesen wird.
- In Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung und zugehörigen Durchführungsbestimmungen werden Sanktionen, einschließlich des Ausschlusses von Finanzhilfen der Gemeinschaft für die Dauer von mehreren Jahren, verhängt. Außerdem sind in der Muster-Finanzhilfvereinbarung des RP 7, insbesondere in Artikel II Absatz 24 und 25, entsprechende finanzielle und administrative Sanktionen vorgesehen.

³¹ Muster-Finanzhilfvereinbarung für das RP7 – Entscheidung der Kommission Nr. C(2007)/1509 vom 10/04/2007. http://cordis.europa.eu/fp7/calls-grant-agreement_en.html